



## Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse

Gemeinde Risch



Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf die §§ 25–27 und § 66 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980, folgende

## **Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse der Einwohnergemeinde Risch**

### **1. Höchstbeträge für die Bewilligung von neuen Aufwendungen mit dem Voranschlag**

Die Höchstbeträge für neue Aufwendungen, die im Sinne von § 25 Abs. 2 des Gemeindegesetzes mit dem Voranschlag beschlossen werden können, werden wie folgt angesetzt:

- a) Fr. 100 000.– für neue einmalige Aufwendungen
- b) Fr. 30 000.– für neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen

Die neuen Aufwendungen sind im Bericht zum Voranschlag zu begründen.

### **2. Finanzkompetenz des Gemeinderates**

Die Finanzkompetenz des Gemeinderates ausserhalb des Voranschlages wird aufgrund von § 26 Abs. 2 des Gemeindegesetzes auf Fr. 30 000.– pro Jahr festgelegt.

### **3. Einholung von Nachtragskrediten**

Nachtragskredite im Sinne von § 27 des Gemeindegesetzes sind bei der Gemeindeversammlung einzuholen:

- a) Für Aufwendungen, welche die budgetierten Beträge voraussichtlich um mehr als 20 % oder mehr als Fr. 200 000.– übersteigen. Budgetüberschreitungen bis Fr. 30 000.– beschliesst der Gemeinderat in eigener Kompetenz.

- b) Für neue Aufwendungen, die der Gemeinderat nicht in eigener Kompetenz beschliessen darf.

#### **4. Ausgaben- und Kreditbeschlüsse, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen**

Im Sinne von § 66 Abs. 3 des Gemeindegesetzes können Ausgaben- und Kreditbeschlüsse nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden, soweit sie folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

- a) Fr. 300 000.– für neue einmalige Aufwendungen
- b) Fr. 50 000.– für neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen

#### **5. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates sofort in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung  
am 28. Juni 1982/24. Januar 1983

Genehmigt durch den Regierungsrat am 22. Februar 1983